

Noratis AG
Außerordentliche Hauptversammlung am 27. November 2024

Bericht des Vorstands gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 1 (Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts und mit Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge):

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung am 27. November 2024 vor, die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen weiter zu stärken. Dabei soll den Aktionären grundsätzlich ein Recht zum Bezug der neuen Aktien als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gewährt werden. Ausgeschlossen werden soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei der vorgeschlagenen Barkapitalerhöhung lediglich für einen etwaigen Spitzenbetrag. Ein solcher Spitzenbetrag kann sich aus dem Betrag des Erhöhungsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für einen solchen Spitzenbetrag dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre die Abwicklung der Kapitalerhöhung zu erleichtern und die Barkapitalerhöhung damit in einem praktisch handhabbaren Bezugsverhältnis durchzuführen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich eines etwaigen Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Etwaige als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossene neue Aktien werden nach dem gleichen Mechanismus, der auch für sonstige neue Aktien, die im Rahmen der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung nicht innerhalb der Bezugsfrist von bestehenden Aktionären durch Ausübung von Bezugsrechten bezogen werden, gelten soll, zum Bezugspreis verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf einen Spitzenbetrag gering.

Eschborn, im Oktober 2024

Noratis AG

Der Vorstand


Igor Christian Bugarski


André Speth